

## Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit (VV KKG)

Vom 19. November 2003

---

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau,*

gestützt auf Art. 39 des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001<sup>1)</sup>, § 91 Abs. 2<sup>bis</sup> lit. a der Kantonsverfassung sowie § 2 des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

### § 1

Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Bewilligungserteilung für die Kreditgewährung und Kreditvermittlung gemäss der Bundesgesetzgebung über den Konsumkredit. Gegenstand

### § 2

<sup>1</sup> Der Vollzug obliegt dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA). Zuständigkeit  
<sup>2</sup> Dieses kann zur Mitwirkung weitere staatliche Organe beziehen.

### § 3

Bei einer Sitzverlegung in den Kanton Aargau wird die vom früheren Sitzkanton erteilte Bewilligung bis zu deren Ablauf anerkannt. Anerkennung von Bewilligungen

### § 4

<sup>1</sup> Die Gesuche sind mit den erforderlichen Beilagen dem AWA einzureichen. Gesuche  
<sup>2</sup> Ein Gesuch um Erneuerung der Bewilligung ist dem AWA mindestens drei Monate vor Ablauf der gültigen Bewilligung einzureichen.

---

<sup>1)</sup> SR 221.214.1

<sup>2)</sup> SAR 661.110

**§ 5**

Einzureichende  
Unterlagen

<sup>1</sup> Einem Gesuch um eine Bewilligung für die Gewährung oder Vermittlung von Konsumkrediten sind beizulegen <sup>1)</sup>:

- a) Auszug aus dem Strafregister;
- b) Auszug aus dem Betreibungsregister. Bei Domizilwechsel auch die Auszüge früherer Standorte;
- c) für juristische Personen ein Auszug aus dem Handelsregister;
- d) für natürliche Personen die Kopie eines rechtsgültigen Personenausweises inkl. Fotografie;
- e) Auszüge, welche den Stand des Eigenkapitals der juristischen Person beziehungsweise das Nettovermögen der natürlichen Person belegen;
- f) Belege über die Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen nach Art. 6 der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG) vom 6. November 2002 <sup>2)</sup>; <sup>3)</sup>
- g) der Nachweis, dass für die Dauer der Bewilligung eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung oder eine gleichgestellte Sicherheit gemäss Art. 7 VKKG vorhanden ist. <sup>4)</sup>

<sup>2</sup> Aufgehoben. <sup>5)</sup>

<sup>3</sup> Aufgehoben. <sup>6)</sup>

<sup>4</sup> Aufgehoben. <sup>7)</sup>

**§ 6**

Gebühren

<sup>1</sup> Das AWA erhebt für die Behandlung von Gesuchen um eine Bewilligung gemäss § 4 und für die Abnahme einer Prüfung gemäss § 5 Abs. 3 eine aufwandgemässe Gebühr von mindestens Fr. 500.–. Pro Stunde Aufwand werden Fr. 120.– berechnet.

<sup>2</sup> Besondere Aufwendungen und Auslagen werden in Rechnung gestellt.

---

<sup>1)</sup> Fassung des Einleitungssatzes gemäss Verordnung vom 22. März 2006, in Kraft seit 1. Mai 2006 (AGS 2006 S. 21).

<sup>2)</sup> SR 221.214.11

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 22. März 2006, in Kraft seit 1. Mai 2006 (AGS 2006 S. 21).

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 22. März 2006, in Kraft seit 1. Mai 2006 (AGS 2006 S. 21).

<sup>5)</sup> Aufgehoben durch Verordnung vom 22. März 2006, in Kraft seit 1. Mai 2006 (AGS 2006 S. 21).

<sup>6)</sup> Aufgehoben durch Verordnung vom 22. März 2006, in Kraft seit 1. Mai 2006 (AGS 2006 S. 21).

<sup>7)</sup> Aufgehoben durch Verordnung vom 22. März 2006, in Kraft seit 1. Mai 2006 (AGS 2006 S. 21).

**§ 7**

Bei Gesuchseinreichung ist ein Kostenvorschuss von Fr. 500.– zu leisten. Kostenvorschuss  
Der Kostenvorschuss wird an die definitive Gebühr angerechnet.

**§ 8**

Nichtbezahlung der ausstehenden Bewilligungsgebühr zieht den Entzug Folgen der  
der Bewilligung nach sich. Nichtbezahlung

**§ 9**

Für die Verfahren und den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des Verfahren und  
Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 <sup>1)</sup>. Rechtsschutz

**§ 10**

Bewilligungen werden in eine öffentlich zugängliche Liste aufgenommen Information  
und der Informationsstelle gemäss Art. 23 KKG gemeldet.

**§ 11**

Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt Publikation und  
am 1. Januar 2004 in Kraft. Inkrafttreten

---

<sup>1)</sup> SAR 271.100